

Umweltinspektionsbericht

Beh.-/ASt.-/Anlagennummer	566 / 0114971 / 0001
Aktenzeichen Bericht	2015-566-0114971-0001/1 vom 03.12.2015
Firma	Kröner GmbH, Hermann
Standort	Im Bocketal 21-29, 49545 Tecklenburg
Anlage	Stärkefabrik Anlage zur Herstellung von Stärkemehlen mit einer Produktionskapazität von 249t/d als Vierteljahresdurchschnitt Nr. 7.22.2 (Anhang 1 zur 4. BImSchV)
Datum der Umweltinspektion Aufwand	25.11.2015 2 Stunden (Vor-Ort-Termin)
Weitere beteiligte Behörden	Untere Wasserbehörde Untere Immissionsschutzbehörde Untere Bodenbehörde Untere Abfallbehörde

A) Inspektionsumfang

Angemeldete medienübergreifende Vor-Ort-Besichtigung mit Schwerpunkt
Abfall
Boden
Immissionsschutz, allgemein
Wasser

B) Grundlage der Überwachung

Abnahme gem. Ziffer 24.1.3 VVBImSchG (Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 01.09.2000)
Genehmigungsbescheid vom 25. Mai 2011; Az.: 566.0065/10/0722.2

C) Inspektionsergebnis

(Mängelformulierungen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfraumens	
keine Mängel	x
geringfügige Mängel	-
erhebliche Mängel	-
schwerwiegende Mängel	-

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde	Keine
-----------------------	-------

Anlage

Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.